

Anlage A zur V/0075/2020

Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage ist die Verlängerung der Veränderungssperre für den im Umfeld der Theodor-Scheiwe-Straße östlich des Dortmund-Ems-Kanals gelegenen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 541.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 541 hat vom 19.03. bis 04.05.2018 öffentlich ausgelegen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur städtebaulichen Neuordnung des Münsteraner Hafengebiets.

Für ein Grundstück im Bereich der Theodor-Scheiwe-Straße lag ein Baugesuch vor, welches von der Verwaltung am 25.06.2018 für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt wurde.

Als weiteres Plansicherungsinstrument hat der Rat der Stadt Münster am 03.04.2019 die Veränderungssperre Nr. 109 für den betroffenen Bereich beschlossen. Das Baugesuch wurde daraufhin abgelehnt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541 wird sich noch über das Jahr 2020 erstrecken.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, somit hier erst in 2021. Auf die Zweijahresfrist ist allerdings der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Daher läuft die Veränderungssperre für das von der Zurückstellung betroffene Grundstück bereits im Juni 2020 aus, bevor der Bebauungsplan rechtskräftig werden wird, sodass die Verlängerung bereits zu diesem Zeitpunkt geboten ist.

Finanzierung

Durch die Verlängerung der Veränderungssperre entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig fre willig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

-